



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg  
Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Herrn  
Markus Krüger

Datum 22. Juni 2016

Name

Durchwahl

Aktenzeichen: D 9400/10

(Bitte bei Antwort angeben)

## Informationsfreiheit

### Ihr Mail vom 09.05.2016

Sehr geehrter Herr Krüger,

gemäß § 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG) nimmt der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahr, den Antragsberechtigte anrufen, um sich über sie selbst betreffende Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz beraten zu lassen. Gemäß § 12 Absatz 3 LIFG in Verbindung mit § 29 des Landesdatenschutzgesetzes (LDGS) sind die öffentlichen Stellen verpflichtet, den Landesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren.

Sie haben uns mitgeteilt, dass die Gemeinde Karlsbad auf Ihr Informationsfreiheitsersuchen vom 29. Januar 2016 nicht geantwortet habe. Wir haben die Gemeinde Karlsbad hierzu um eine Stellungnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gebeten. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

